

GEMEINDE ISCHGL

Dorfstraße 24, 6561 Ischgl

Ortspolizeiliche Verordnung

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Begründend stützt sich der Gemeinderat auf sicherheitspolizeiliche Bedenken und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat in der Sitzung vom 03.11.2021 gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG iVm § 18 der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 36 /2001 idgF zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verbot der Konsumation von alkoholhaltigen Getränken

1. Auf den im Lageplan (Anhang A) rot markierten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (gesamte Dorfstraße, Galfeisweg, Fimbabahnweg, Silvrettaplatz, Kreuzungsbereich Silvrettaplatz-Bodenweg, Silvrettaparkplatz West, Silvrettaparkplatz Ost, Bereich zwischen Sportplatz und B 188, Parkplatz Oberer Moosboden, Florianplatz) ist in der Zeit vom 20. November – 05. Mai eines jeden Jahres, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr der Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie die Mitnahme von alkoholischen Getränken in geöffneter Verpackung oder in einem geöffneten Behältnis (z.B. Flasche, Dose, Glas, Becher usw.) verboten. Der Lageplan (Anhang A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
2. Dieses Verbot gilt nicht für den Konsum von alkoholhaltigen Getränken in behördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben während der gewerbebehördlich genehmigten Betriebszeiten, oder im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz und bewilligten Gelegenheitsmärkten.

§ 2

Ausschank- und Verabreichungsverbot

1. Auf den im Lageplan (Anhang B) blau markierten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Silvrettaparkplatz West, Silvrettaparkplatz Ost, Bereich zwischen Sportplatz und B 188, Parkplatz Oberer Moosboden, Florianplatz) sind in der Zeit vom 20. November – 05. Mai eines jeden Jahres, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten verboten.
2. Von diesem Verbot ausgenommen sind Verabreichung, Ausschank und Konsumation im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz und bewilligten Gelegenheitsmärkten.

§ 3

Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36 /2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung hat zu erfolgen:

- a) Durch Anschlag an der Gemeindetafel
- b) Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ischgl

Ischgl, am 03.11.2021

Für den Gemeinderat der Gemeinde Ischgl:
Bgm. Werner Kurz und 2 Gemeinderäte



W. Kurz *Ph. B.*

Kundgemacht gem. § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 23.11.2021

